

## 9. Änderungssatzung vom 02.07.2014

zur Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997

zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 30.12.2010, VI/237

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) - SGV NW 2023 -; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878 ff), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 25.06.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Hauptsatzung vom 08.07.1997 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

#### § 8 Aufgaben des Denkmalschutzes

Die Aufgaben des Denkmalschutzausschusses und der Denkmalpflege im Sinne des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr zugewiesen.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

#### § 9 Bezirksausschuss

- (1) Für den Bezirk Stockum wird ein Bezirksausschuss mit neun Mitgliedern gebildet. Dieser besteht aus Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern. Letztere müssen im Ortsteil Stockum wohnen und dem Rat angehören können. Im übrigen gilt § 39 Abs. 4 GO NW.

- (2) Der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und 1 Stellvertreter/Stellvertreterin. Im übrigen gilt § 39 Abs. 4 GO NW.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

## § 11

### Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 21,00 € je Stunde überschreiten.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder

einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

e) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende -bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(4) Die Reisekostenvergütung und die Fahrtkostenerstattung für Rats- und Ausschussmitglieder richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in Höhe des zulässigen Betrages gewährt. Für die Mitglieder von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen, die keine Mandatsträger sind, gilt das Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

## § 13 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Dem Bürgermeister wird die Befugnis gem. § 29 Abs. 2 GO NRW übertragen, über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung eines Ehrenamtes zu entscheiden.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

## § 17

### Veröffentlichung von Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Werne verkündet, das nach Bedarf erscheint.

Für die öffentliche Zustellung wird gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) der Aushang im Bekanntmachungskasten im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, bestimmt. Gleichzeitig erfolgt eine Veröffentlichung im Internet.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 25.06.2014 in Kraft.

- - -

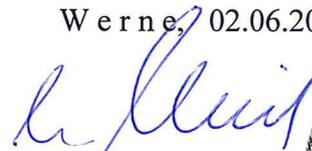
Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 25.06.2014 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 02.06.2014



Lothar Christ  
Bürgermeister

